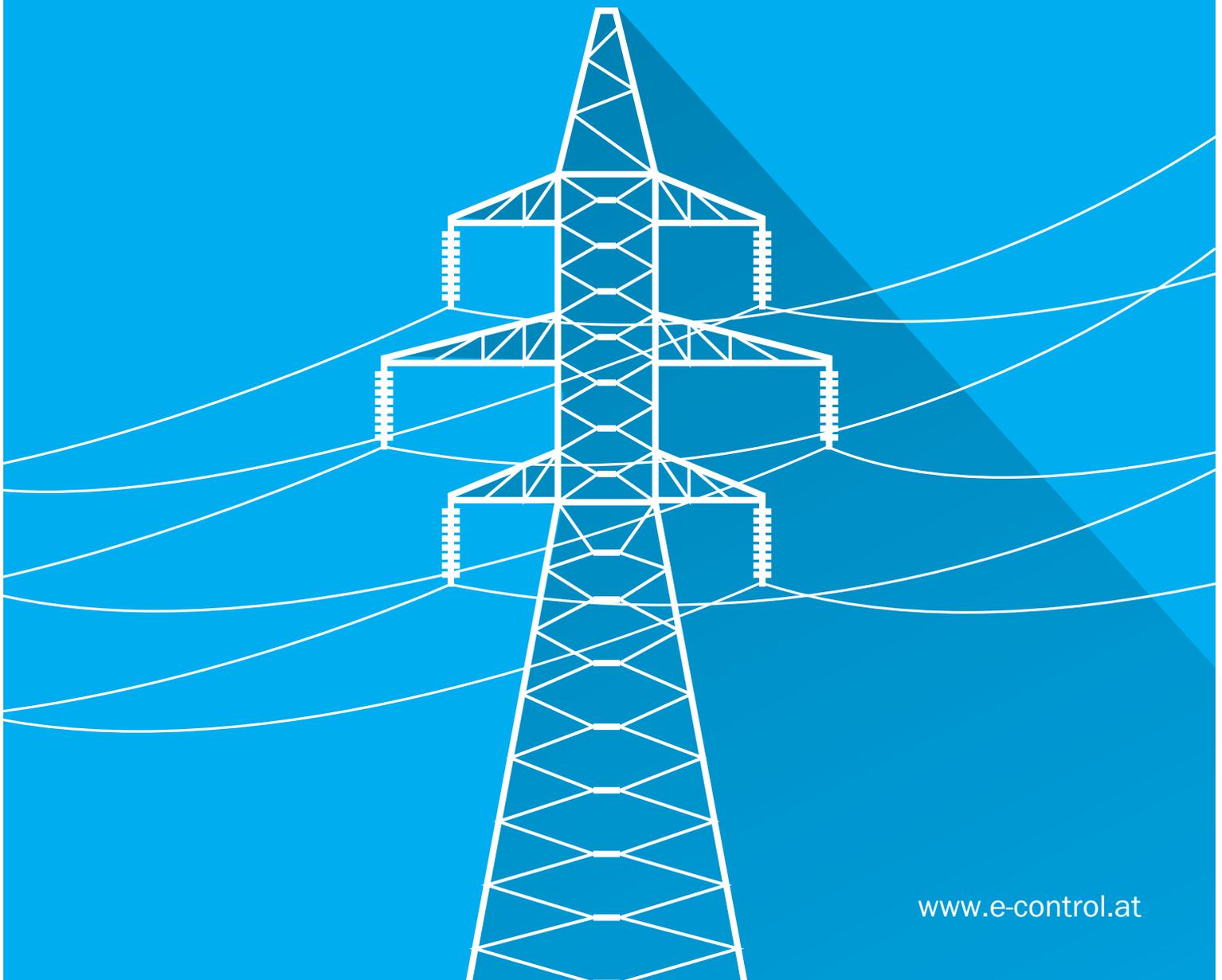


LEITFADEN NETZANSCHLUSS

ALLES WISSENSWERTE ZU NETZANSCHLUSS & NETZZUGANG.

STROMANSCHLUSS LEICHT GEMACHT.





**Leitfaden für den Netzanschluss
von Stromerzeugungsanlagen
mit typischen Beispielen**

Version 1.3
Stand 28.11.2024

Inhalt

Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen	4
Beispiel 1a – 4-kW-Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus	7
Beispiel 1b – 15 kW Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus.....	9
Beispiel 2a – 20-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb	11
Beispiel 2b – 30-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb	13
Beispiel 3a – 150-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb	15
Beispiel 3b – 350-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb	17
Beispiel 3c – 500-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb	19
Beispiel 4a – 150-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche)	20
Beispiel 4b – 500-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche)	21
Beispiel 4c – 5,3-MW-Photovoltaikanlage (Freifläche)	22
Beispiel 5 – Kombinierte Stromerzeugungsanlage	23
Beispiel 6 – Repowering eines bestehenden Windparks	25
Anhang	26
Begriffe	26
Schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses	27
Begriffsdefinitionen und Auszüge aus nationalen Rechtstexten	29
Netzzutrittsentgelt	29
Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger	30
Netzbereitstellungsentgelt	31
Netzebenenordnung	33
Systemnutzungsentgelte	34
Abkürzungen.....	35
Quellen (gem. Stand Veröffentlichung)	36

Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen

Dieser überarbeitete Leitfaden (Version 1.3), verfügbar unter www.e-control.at, stellt eine unverbindliche Information über typische Beispiele für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen mit Stand der Sach- und Rechtslage November 2024 dar, ohne dass damit behördliche Entscheidungen, sei es der E-Control oder anderer Behörden, präjudiziert werden. Bei Bedarf und nach weiteren Praxiserfahrungen erfolgt eine Aktualisierung.

Es wird angemerkt, dass die zugrunde liegende Rechtslage noch keine eindeutigen Regelungen für Kombinationen von Lasten, Speichern und (unterschiedlichen) Stromerzeugungsanlagen am selben Netzanschlusspunkt enthält. Aus Sicht der E-Control sollte hier ein Ansatz gewählt werden, die netzwirksame Leistung zu betrachten, die durch ein intelligentes Steuerungs- und Regelkonzept der Gesamtanlage des Netzbenutzers den höchsten Zubau an erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen zum Ziel hat.

Bei den dargestellten Beispielen handelt es sich um Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bzw. Windenergieanlagen, die Ausführungen gelten jedoch in der Regel für alle Stromerzeugungstechnologien. Die Fälle, in denen § 17a Abs. 6 EIWOG 2010 anzuwenden ist, beziehen sich nur auf PV-Anlagen bis 20 kW Engpassleistung.

Die exemplarischen bzw. typischen Beispiele beziehen sich auf unterschiedliche Versorgungs- bzw. Anschlusssituationen (Einfamilienhäuser, landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, Industriebetriebe und Freiflächenanlagen) mit konkreten Anlagenleistungen und Netzanschlussvarianten, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit der in der Praxis möglichen Varianten erhoben wird.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten Beispielen um übliche Netzanschlussituationen unter optimalen Bedingungen (vorhandenes gut ausgebautes Netz mit freien Kapazitäten) handelt. Beschrieben wird der typische Netzanschluss und die für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage anfallenden Netzzutrittsentgelte. Spezialfälle, wie beispielsweise einzelne Netzanschlüsse außerhalb besiedelter und aufgeschlossener Gebiete, sind grundsätzlich immer für sich zu betrachten und vom Netzbetreiber zu bewerten.

Insbesondere bei größeren Anlagen kommen mitunter verschiedene Varianten des Netzanschlusses in Frage, da die gesetzlichen Vorgaben bzw. Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber keine strikten Leistungsgrenzen für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an bestimmte Netzebenen vorsehen. Gemäß § 55 Abs. 7 EIWOG 2010 [1] gelten für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes an Entnehmer folgende Mindestleistungswerte für den Anschluss an die verschiedenen Netzebenen: 100 kW für die Netzebene 6, 400 kW für die Netzebene 5, 5.000 kW für die Netzebenen 3 und 4 und 200 MW für die Netzebenen 1 und 2. Diese Grenzen sollten analog als Richtwert für den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das öffentliche Netz herangezogen werden, sind jedoch für den Anschluss von Erzeugungsanlagen nicht verbindlich.

Gemäß § 54 Abs. 1 EIWOG 2010 werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen der erstmalige Netzanschluss bereits hergestellt wurde und eine Abänderung des Anschlusses nicht erforderlich ist, kein Netzzutritt vorliegt. Nur dann, wenn die Anschlussanlage neu zu errichten oder aufgrund technischer Erfordernisse abzuändern oder zu verstärken ist, liegt der Fall des Netzzutrittes vor und es ist ein Netzzutrittsentgelt zu entrichten. Diese Gesetzesauslegung wurde durch den Obersten Gerichtshof mit dem Urteil vom 25.09.2024 1 Ob 85/24t vorgenommen.¹

§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 EIWOG 2010 legen pauschale Netzzutrittsentgelte für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 fest, die von der Engpassleistung (siehe Begriffe im Anhang) abhängig sind:

- 10 €/kW für Anlagen mit Engpassleistungen bis 20 kW
- 15 €/kW für den Leistungsbereich 21 bis 250 kW
- 35 €/kW für den Leistungsbereich 251 bis 1.000 kW
- 50 €/kW für den Leistungsbereich 1.001 bis 20.000 kW
- 70 €/kW für Anlagen mit einer Engpassleistung über 20.000 kW

Für Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger bis zu einer Engpassleistung von 20 kW besteht zudem Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“ (§ 17a EIWOG 2010).

Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW gilt gemäß § 17a Abs. 6 EIWOG 2010: Wird eine Photovoltaikanlage bis 20 kW Engpassleistung über einen bestehenden Hausanschluss (Entnahme aus dem öffentlichen Netz) angeschlossen, fällt bis zum vertraglich vereinbarten Ausmaß der (entnahmeseitigen) Netznutzung kein Netzzutrittsentgelt an, auch keine Pauschale gem. § 54 Abs. 4 EIWOG 2010. Das bedeutet, dass ohne Änderung der Anschlussanlage kein Netzzutrittsentgelt, und damit auch keine Netzzutrittspauschale gemäß § 54 Abs. 3 und Abs. 4 EIWOG 2010 zu entrichten ist.

In Fällen in denen Änderungen der Anschlussanlage vorgenommen werden, sind die Kosten dafür bis zur Höhe des vereinbarten Bezugsrechtes vom Netzbetreiber zu tragen. Nur für den Teil der Engpassleistung der größer als das Bezugsrecht ist, fallen Kosten gemäß § 54 Abs. 3 und Abs. 4 EIWOG 2010 an.

Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist.

Nachträgliche Änderungen an der Anschlussanlage, die durch entnahmeseitige oder einspeiseseitige Leistungserhöhungen verursacht wurden, sind in der Regel nachzuverrechnen.

¹OGH Urteil Netzzutrittsentgelt - 25.09.2024, 1 Ob 85/24t [8]: Die tragenden Erwägungen können wie folgt zusammengefasst werden: *Wird an einen bestehenden Netzanschlusspunkt eines Netzbenutzers, der von diesem bereits zum Strombezug benutzt wurde, erstmals eine Stromerzeugungsanlage angeschlossen, die in der bestehenden Leistungskapazität des Netzanschlusses Deckung findet, liegt kein Netzzutritt im Sinn des § 54 Abs 1 EIWOG vor. In diesem Fall steht auch dann, wenn es sich bei der Anlage um eine Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 im Sinn des § 54 Abs 3 EIWOG handelt, kein Netzzutrittsentgelt zu. Dies gilt auch nach der Rechtslage aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets.*

Bei Leistungserhöhungen von Stromerzeugungsanlagen, Erweiterungen von Kraftwerksparks oder Repowering ist für die Festlegung der Höhe der Pauschale (Einstufung in die jeweilige Größenklasse) die Gesamtleistung der Anlagen nach erfolgter Änderung heranzuziehen. Die Pauschale ist jedoch nur für jene Leistung (kW) zu entrichten, welche zugebaut wurde.

Werden an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt Stromerzeugungsanlagen z.B. unterschiedlicher Technologie (mit unterschiedlichen Erzeugungscharakteristika) angeschlossen, bemisst sich das zu entrichtende Netzzutrittsentgelt an der netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt. Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass diese Leistung nicht überschritten wird und seine Anlagen entsprechend zu regeln, sollte die installierte Gesamtleistung die vereinbarte Leistung übersteigen.

Festzuhalten ist hier, dass sich der Leitfaden auf die grundsätzliche Ermöglichung des Anschlusses und die Höhe der zu verrechnenden Netzzutrittspauschale gemäß § 54 Abs. 4 EIWOG 2010 beschränkt. Nicht näher betrachtet werden technische Anforderungen an die Stromerzeugungsanlage, die diese aufgrund ihrer Engpassleistung zu erfüllen hat.

Mit weiteren Vorgaben gemäß der TOR Stromerzeugungsanlagen² sowie der SOGL-Datenaustauschverordnung³ verbundene Kosten sind im pauschalierten Netzzutrittsentgelt nicht enthalten und sind vom Netzbenutzer zu tragen.

Weiterführend wird allgemein auf die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) auf der Homepage der E-Control unter www.e-control.at verwiesen.

Die für die nachfolgenden Ausführungen wichtigsten Gesetzesstellen sowie Begriffsdefinitionen und erklärende Grafiken befinden sich im Anhang.

² https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Stromerzeugungsanlagen_Typ_B_Version_1.3.pdf/9a84d5cb-4a21-483f-fa30-0582bc3b662f?t=1720510195193; Zugriff am 05.11.2024

³ https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-strom/-/asset_publisher/tiRyh5zzUOU7/content/sogl-datenaustausch-v?_com_liferay_asset_publisher_web_portlet_AssetPublisherPortlet_INSTANCE_tiRyh5zzUOU7_assetEntryId=10402906&_com_liferay_asset_publisher_web_portlet_AssetPublisherPortlet_INSTANCE_tiRyh5zzUOU7_redirect=https%3A%2F%2Fwww.e-control.at%2Fbereich-recht%2Fverordnungen-zu-strom%3Fp_p_id%3Dcom_liferay_asset_publisher_web_portlet_AssetPublisherPortlet_INSTANCE_tiRyh5zzUOU7%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26_com_liferay_asset_publisher_web_portlet_AssetPublisherPortlet_INSTANCE_tiRyh5zzUOU7_cur%3D0%26p_r_p_resetCur%3Dfalse%26_com_liferay_asset_publisher_web_portlet_AssetPublisherPortlet_INSTANCE_tiRyh5zzUOU7_assetEntryId%3D10402906, Zugriff am 5.11.2024

Beispiel 1a – 4-kW-Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus

Beschreibung: An einem bestehenden Anschluss eines Einfamilienhauses mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 4 kW (erworbene Bezugsleistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 4 kW errichtet werden. Die Engpassleistung der PV-Anlage entspricht oder ist unter dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung des bestehenden Anschlusses.

Engpassleistung der Stromerzeugungsanlage: 4 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW besteht gemäß § 17a Abs. 1 EIWOG 2010 Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“. Eine vollständige Anzeige an den Verteilernetzbetreiber (z.B. per Online-Formular), mit allgemeinen Informationen⁴, wie die Anschrift der anzuschließenden Anlage und der gewünschte Beginn der Einspeisung, sowie grundlegende technische Parameter genannt werden, reicht in diesem Fall aus. Für die Inbetriebsetzung der Stromerzeugungsanlage ist eine Fertigstellungsmeldung durch ein befugtes Elektrofachunternehmen erforderlich. Im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität von Systemkomponenten kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt verweigern. Eine solche Verweigerung hat innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Anzeige zu erfolgen und erfordert eine nachvollziehbare Begründung (§ 17a Abs. 4 EIWOG 2010).

Aufgrund der technischen Ausführung von typischen Hausanschlüssen ist von einer möglichen Einspeiseleistung bis 20 kW auszugehen.

Sofern nicht bereits vorhanden, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, spätestens binnen zwei Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren. In technischen begründeten Einzelfällen verlängert sich die Frist auf 5 Monate.

Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich z.B. bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 1.

Netzzutrittsentgelt: In diesem Beispiel ist kein Netzzutrittsentgelt zu entrichten.

⁴ Die Mindestangaben gemäß § 17a Abs 2 EIWOG 2010 müssen jedoch in der Anzeige enthalten sein, da ansonsten die vierwöchige Frist gemäß § 17a Abs 4 EIWOG 2010 nicht zu laufen beginnt, und daher auch nicht enden kann.

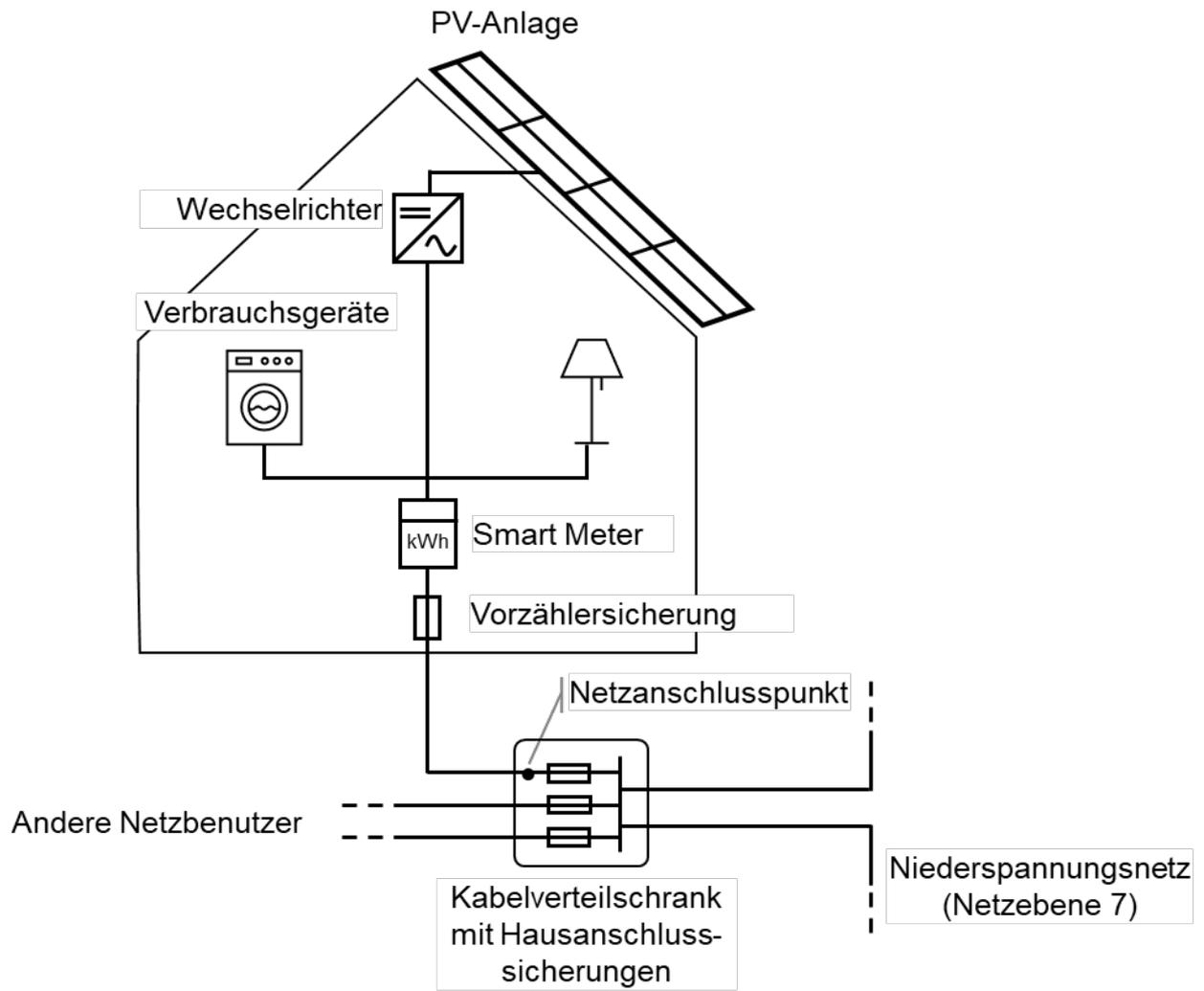


Abbildung 1: Beispiel 1a – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Einfamilienhaus mit Erdkabelanschluss

Beispiel 1b – 15 kW Photovoltaikanlage auf Einfamilienhaus

Beschreibung: An einem bestehenden Anschluss eines Einfamilienhauses mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 8 kW (erworbene Bezugsleistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 15 kW errichtet werden.

Engpassleistung: 15 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW besteht gemäß § 17a Abs. 1 EIWOG 2010 Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“. Eine vollständige Anzeige an den Verteilernetzbetreiber (z.B. per Online-Formular), mit allgemeinen Informationen⁵, wie die Anschrift der anzuschließenden Anlage und der gewünschte Beginn der Einspeisung, sowie grundlegende technische Parameter genannt werden, reicht in diesem Fall aus. Für die Inbetriebsetzung der Stromerzeugungsanlage ist eine Fertigstellungsmeldung durch ein befugtes Elektrofachunternehmen erforderlich. Im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität von Systemkomponenten kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt verweigern. Eine solche Verweigerung hat innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Anzeige zu erfolgen und erfordert eine nachvollziehbare Begründung (§ 17a Abs. 4 EIWOG 2010).

Aufgrund der technischen Ausführung von typischen Hausanschlüssen ist von einer möglichen Einspeiseleistung bis etwa 20 kW auszugehen.

Sofern nicht bereits vorhanden, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, spätestens binnen zwei Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren. In technischen begründeten Einzelfällen verlängert sich die Frist auf 5 Monate.

Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 2.

Netzzutrittsgeld: Solange die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert ist, liegt kein Fall des Netzzutritts vor und es ist daher auch keine Netzzutrittspauschale zu entrichten.

Sollte die Anschlussanlage geändert werden, so ist bis zur Höhe des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, kein Netzzutrittsgeld zu bezahlen. Darüber gilt die Regelung von § 54 Abs. 3 und Abs. 4 EIWOG 2010. Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 10 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 15 kW und einer erworbenen Leistung von 8 kW ergibt sich somit für resultierende 7 kW (15 kW - 8 kW) ein pauschales Netzzutrittsgeld von 70 €. Falls die tatsächlichen Kosten 175€ pro kW übersteigen, sind diese Mehrkosten vom Kunden zu bezahlen.

⁵ Die Mindestangaben gemäß § 17a Abs. 2 EIWOG 2010 müssen jedoch in der Anzeige enthalten sein, da ansonsten die vierwöchige Frist gemäß § 17a Abs. 4 EIWOG 2010 nicht zu laufen beginnt, und daher auch nicht enden kann.

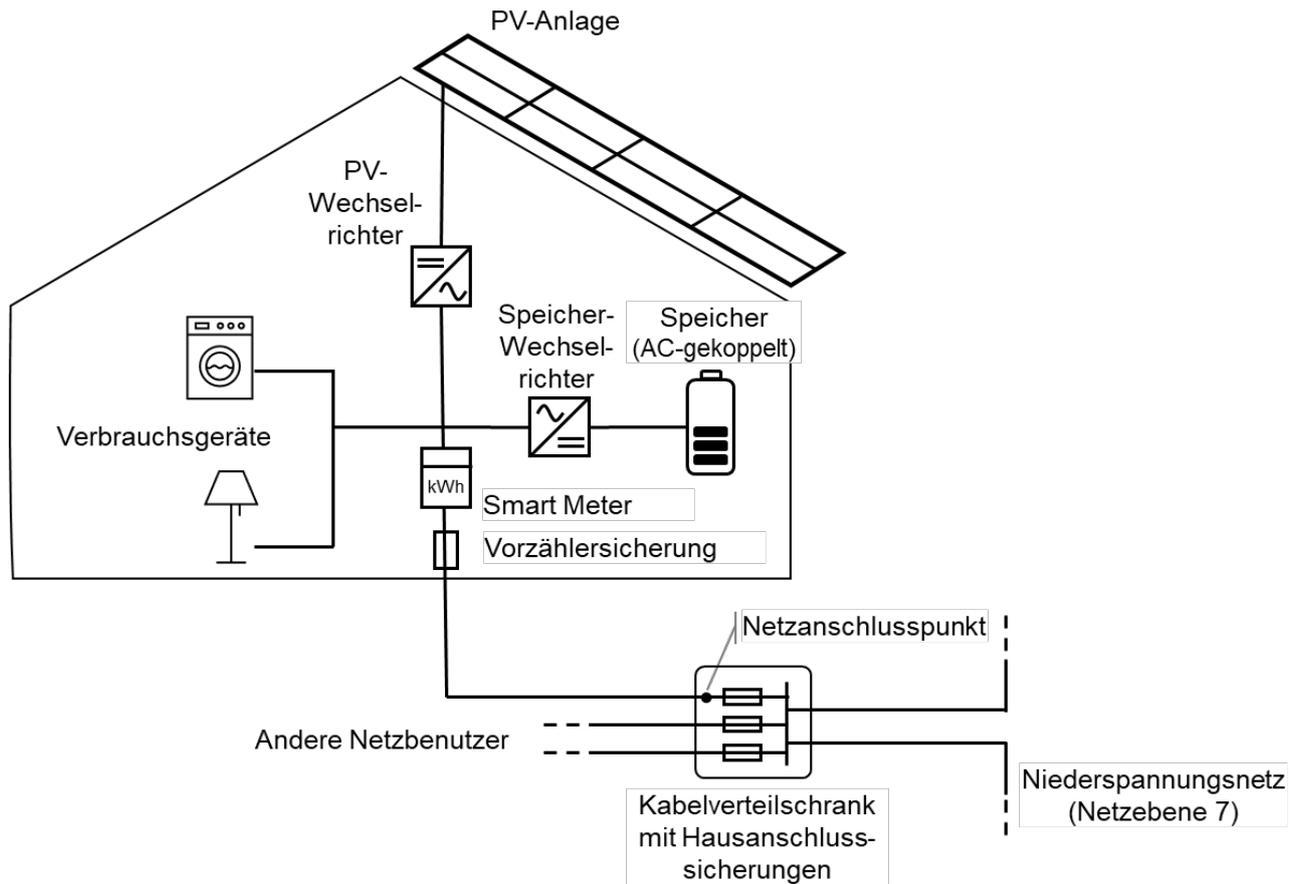


Abbildung 2: Beispiel 1b - schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Einfamilienhaus mit Speicher und Erdkabelanschluss

Beispiel 2a – 20-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb

Beschreibung: An einem bestehenden Anschluss eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 15 kW (erworbene Bezugsleistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 20 kW errichtet werden.

Engpassleistung: 20 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW besteht gemäß § 17a Abs. 1 EIWOG 2010 Anspruch auf „vereinfachten Netzzutritt“. Eine vollständige Anzeige an den Verteilernetzbetreiber (z.B. per Online-Formular), mit allgemeinen Informationen⁶, wie die Anschrift der anzuschließenden Anlage und der gewünschte Beginn der Einspeisung, sowie grundlegende technische Parameter genannt werden, reicht in diesem Fall aus. Für die Inbetriebsetzung der Stromerzeugungsanlage ist eine Fertigstellungsmeldung durch ein befugtes Elektrofachunternehmen erforderlich. Im Fall von begründeten Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität von Systemkomponenten kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt verweigern. Eine solche Verweigerung hat innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Anzeige zu erfolgen und erfordert eine nachvollziehbare Begründung (§ 17a Abs. 4 EIWOG 2010).

In landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben mit Verbrauchsanlagen wie z.B. elektrischen Maschinen oder Bäckereiofen ist von einer bestehenden Anschlussleistung deutlich über 20 kW auszugehen. Somit sollten PV-Anlagen bis 20 kW hinsichtlich Hausanschluss Sicherungen und Dimensionierung der Anschlussleitungen in der Regel technisch möglich sein.

Sofern nicht bereits vorhanden, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, spätestens binnen zwei Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren. In technischen begründeten Einzelfällen verlängert sich die Frist auf 5 Monate.

Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 3.

Netzzutrittsentgelt: Solange die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert ist, liegt kein Fall des Netzzutritts vor und es ist daher auch keine Netzzutrittspauschale zu entrichten.

Sollte die Anschlussanlage geändert werden, so ist bis zur Höhe des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, kein Netzzutrittsentgelt zu bezahlen. Darüber gilt die Regelung von § 54 Abs. 3 und Abs. 4 EIWOG 2010. Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 10 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 20 kW ergibt sich somit für resultierende 5 kW (20 kW - 15 kW) ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 50 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

⁶ Die Mindestangaben gemäß § 17a Abs 2 EIWOG 2010 müssen jedoch in der Anzeige enthalten sein, da ansonsten die vierwöchige Frist gemäß § 17a Abs 4 EIWOG 2010 nicht zu laufen beginnt, und daher auch nicht enden kann.

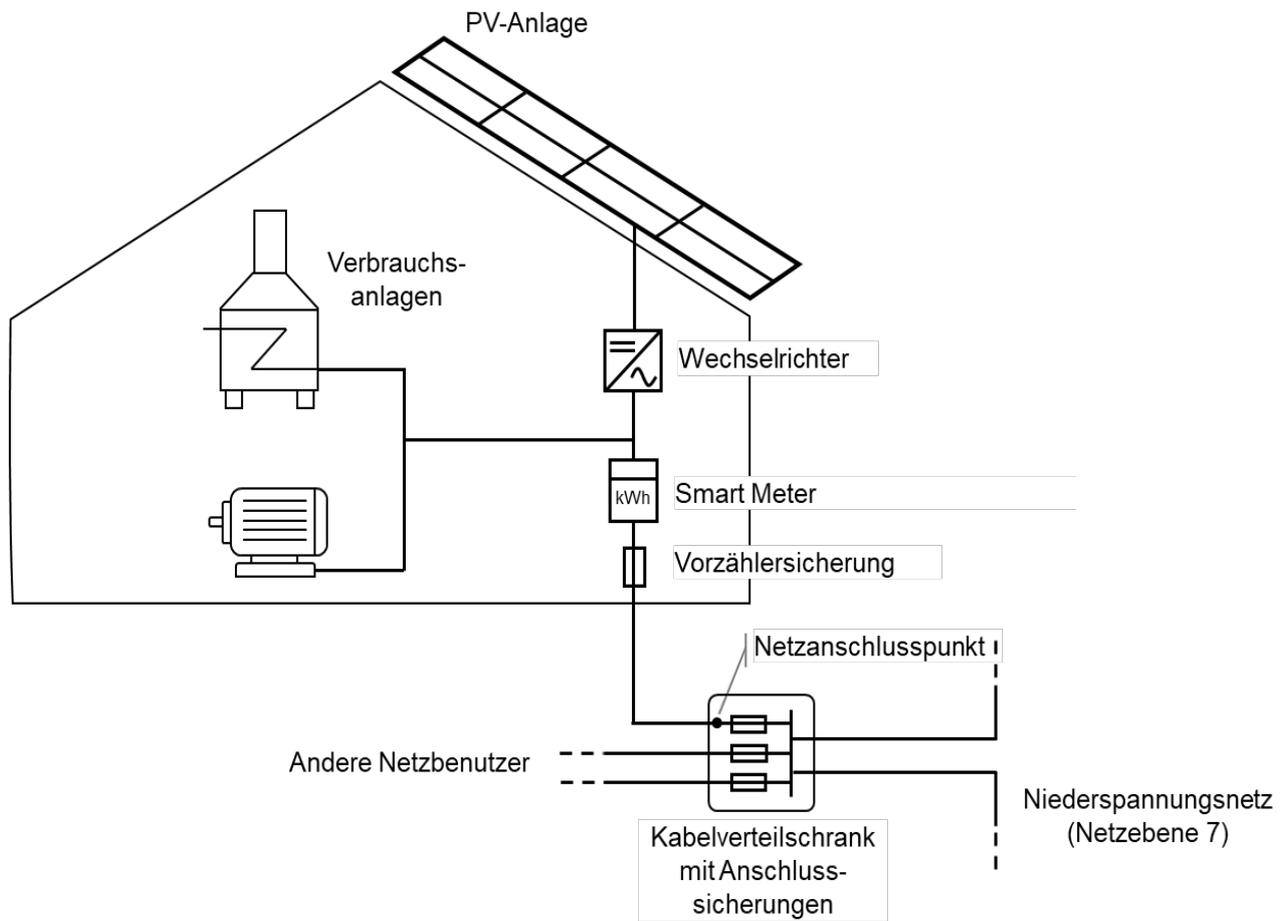


Abbildung 3: Beispiel 2a – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem gewerblichen Betrieb mit Erdkabelanschluss auf Netzebene 7

Beispiel 2b – 30-kW-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betrieb

Beschreibung: An einem bestehenden Anschluss eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 40 kW (erworbene Bezugsleistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 30 kW errichtet werden.⁷

Engpassleistung: 30 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb von 14 Tagen ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Bei einem Anschluss einer Stromerzeugungsanlage mit einer geringeren Leistung als der bestehenden Anschlussleistung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich Hausanschluss Sicherungen und Dimensionierung der Anschlussleitungen der Anschluss in der Regel technisch möglich ist.

Sofern nicht bereits eine Leistungsmessung vorhanden ist, wird die Installation eines intelligenten Messgerätes gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 („Smart Meter“) zur Messung der Stromerzeugungsanlage empfohlen. Ein Smart Meter ist jedenfalls gemäß § 1 Abs. 5 IME-VO auf Wunsch des Netzbenutzers ehestmöglich, spätestens binnen zwei Monaten vom Verteilernetzbetreiber zu installieren. In technischen begründeten Einzelfällen verlängert sich die Frist auf 5 Monate.

Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt im Niederspannungs-Verteilernetz (NE 7) befindet sich bei Kabelanschlüssen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (siehe Allgemeine Bedingungen des Netzbetreibers), siehe Abbildung 4.

Netzzutrittsentgelt: Solange die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert ist, liegt kein Fall des Netzzutritts vor und es ist daher auch keine Netzzutrittspauschale zu entrichten.

⁷ Siehe auch die schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW im Anhang.

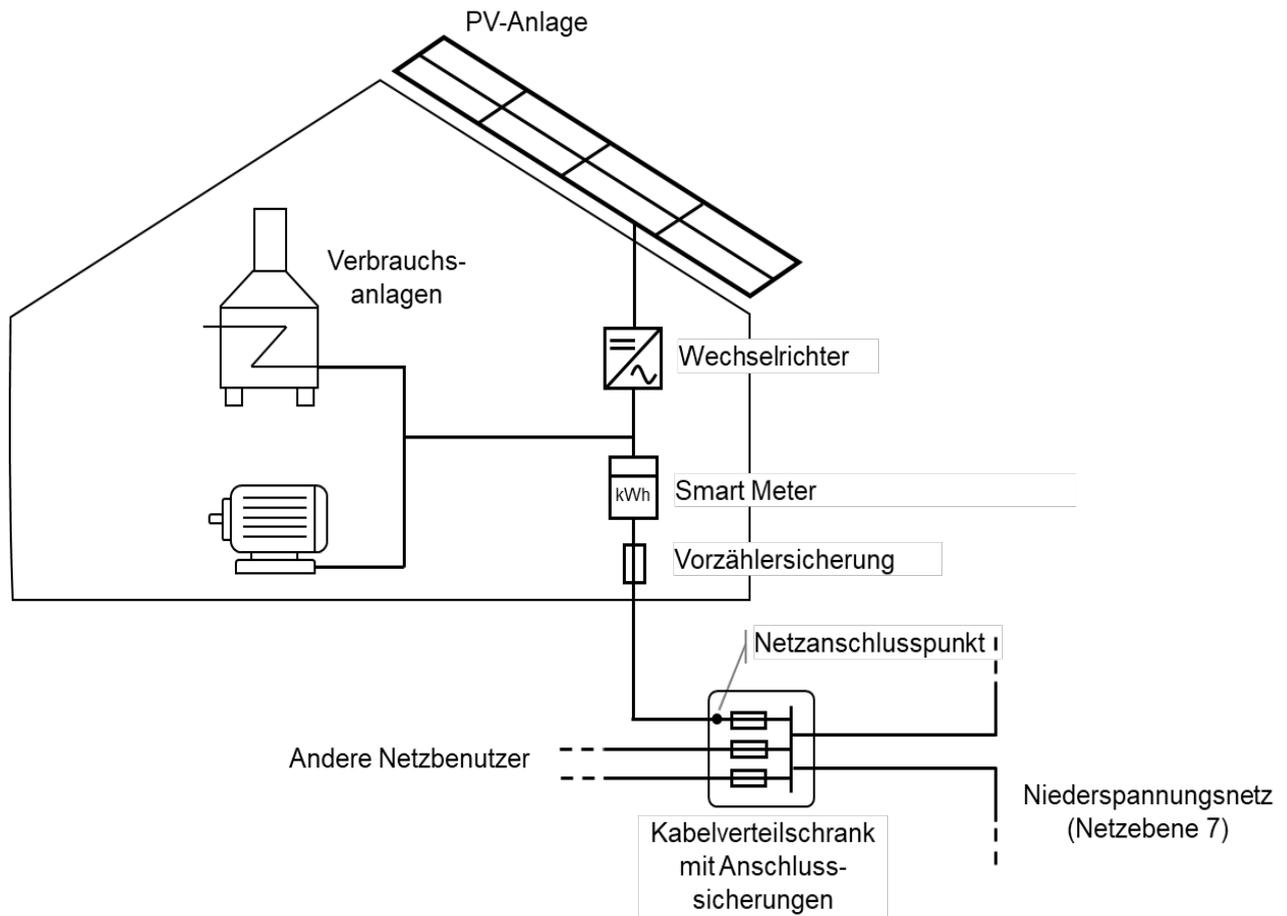


Abbildung 4: Beispiel 2b – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem gewerblichen Betrieb mit Erdkabelanschluss auf Netzebene 7

Beispiel 3a – 150-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb

Beschreibung: An einem bestehenden Anschluss eines produzierenden Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 150 kW (erworbene Bezugsleistung über Netzbereitstellungs-entgelt) soll eine Aufdachanlage mit 150 kW errichtet werden.⁸

Engpassleistung: 150 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb eines Monats ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Bei einem Anschluss einer Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung in Höhe der bestehenden Bezugsleistung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich Absicherung und Dimensionierung der Anschlussleitungen der Anschluss in der Regel am bestehenden Anschlusspunkt technisch möglich ist.

Netzanschlusspunkt: Für Anlagen des Netzbenutzers mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 100 kW bis unter 400 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 6 an den abgehenden Klemmen der Niederspannungs-Sammelschiene bei der Transformatorstation (siehe Abbildung 5).

Netzzutrittsentgelt: Solange die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert ist, liegt kein Fall des Netzzutritts vor und es ist daher auch keine Netzzutrittspauschale zu entrichten.

⁸ Siehe auch die schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW im Anhang.

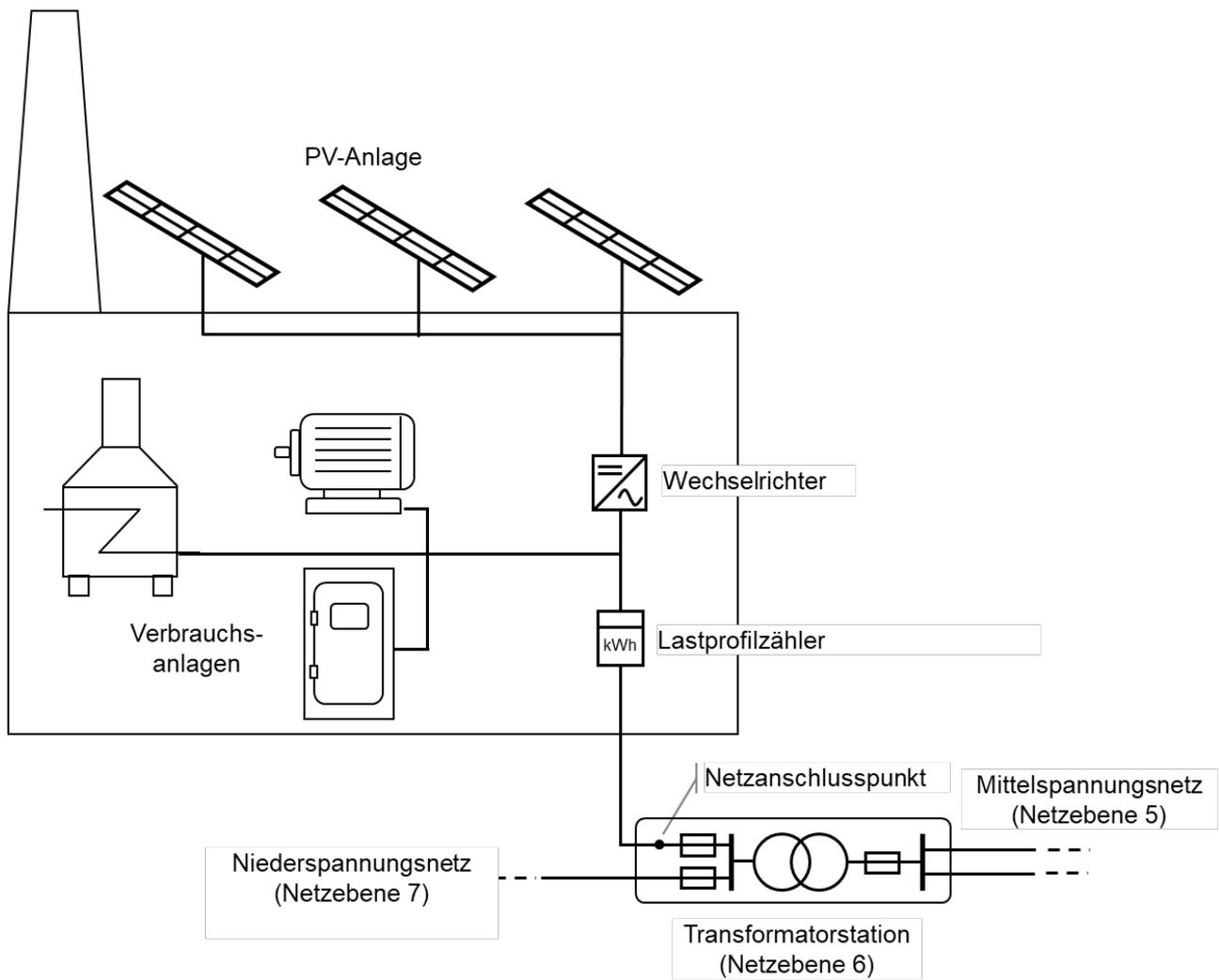


Abbildung 5: Beispiel 3a – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Betrieb mit Anschluss in der Niederspannungsebene (Netzebene 6)

Beispiel 3b – 350-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb

Beschreibung: An einem bestehenden Anschluss eines produzierenden Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 200 kW (erworbene Bezugsleistung über Netzbereitstellungs-entgelt) soll eine Aufdachanlage mit 350 kW errichtet werden.

Engpassleistung: 350 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb eines Monats ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Falls die bestehende Anschlussanlage für die Engpassleistung der PV-Anlage nicht ausreicht, schlägt der Netzbetreiber einen alternativen Netzanschlusspunkt vor.

Netzanschlusspunkt: Für Anlagen des Netzbenutzers mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 100 kW bis unter 400 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 6 an den abgehenden Klemmen der Niederspannungs-Sammelschiene bei der Transformatorstation (siehe Abbildung 6).

Netzzutrittsentgelt: Solange die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert ist, liegt kein Fall des Netzzutritts vor und es ist daher auch keine Netzzutrittspauschale zu entrichten.

Sollte die Anschlussanlage geändert werden, so ist nach derzeitigem Wissensstand bis zur Höhe des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, kein Netzzutrittsentgelt zu bezahlen⁹. Bei Engpassleistungen der Erzeugungsanlage, die das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung übersteigen, gilt die Regelung von § 54 Abs. 3 und Abs. 4 EIWOG 2010. Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 35 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 350 kW ergibt sich somit für resultierende 150 kW (350 kW - 200 kW) ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 5.250 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

⁹ Der Oberste Gerichtshof führt im Urteil vom 25.09.2024 1 Ob 85/24t in Rz 38 aus, dass das (pauschale) Netzzutrittsentgelt nach § 54 Abs 3 und 4 EIWOG nur für die neu geschaffene Anschlussleistung (also die Differenz zwischen der Engpassleistung für die Einspeisung und der bereits zuvor vereinbarten Anschlussleistung für den Strombezug) zu zahlen sei. Dies sei im Hinblick auf den für das Systemnutzungsentgelt und insbesondere das Netzzutrittsentgelt geltenden Grundsatz der Kostenorientierung sachgerecht, weil unmittelbare Kosten für (Netz-)Anschlussarbeiten in der Regel eben nur im Fall einer neu geschaffenen Anschlussleistung anfallen würden. Angemerkt wird, dass diese Konstellation nicht Sachverhalt des zugrundeliegenden Verfahrens war, die Aussage des OGH sohin den Charakter eines *obiter dictum* hat.

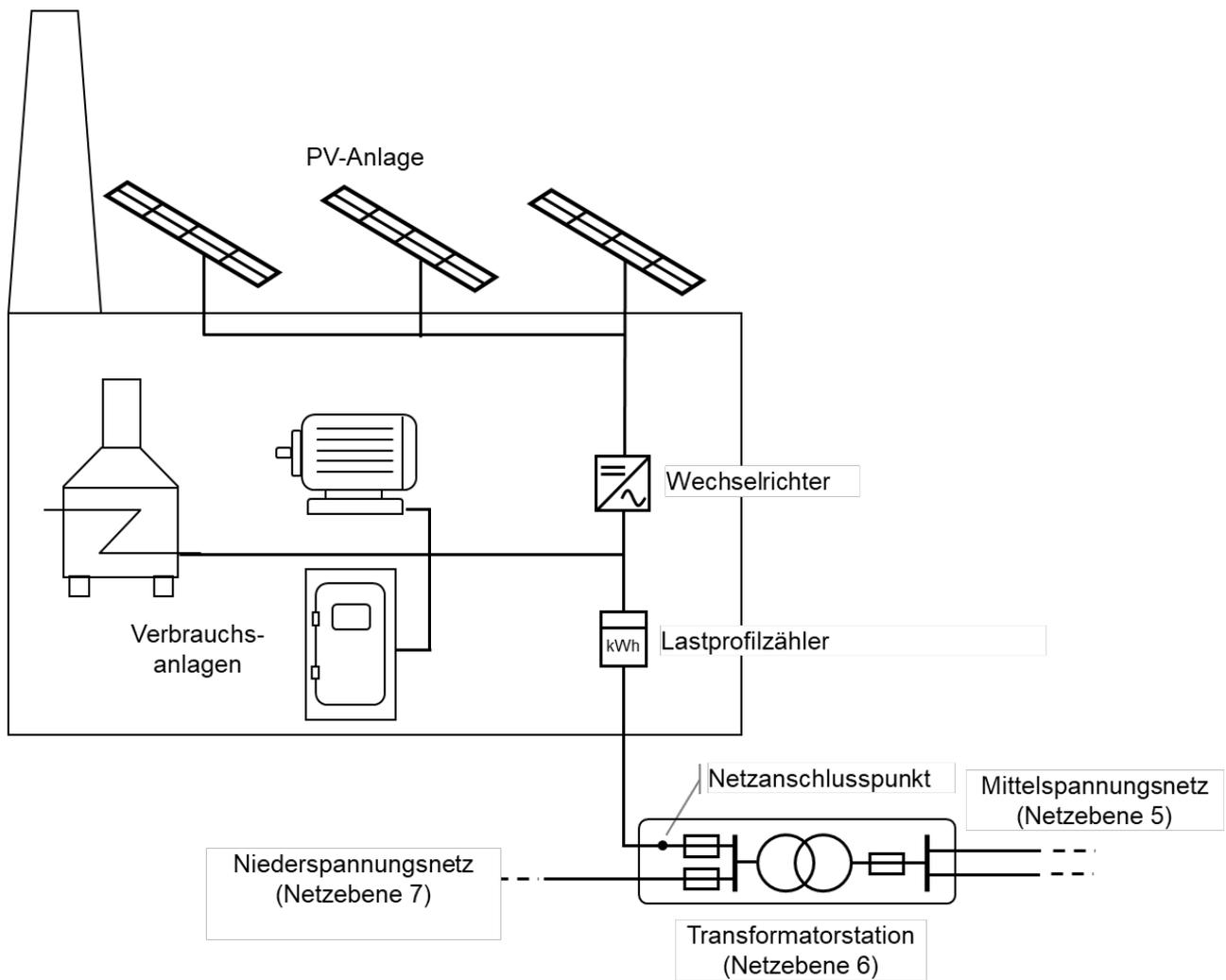


Abbildung 6: Beispiel 3b – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Betrieb mit Anschluss in der Niederspannungsebene (Netzebene 6)

Beispiel 3c – 500-kW-Photovoltaikanlage auf Betrieb

Beschreibung: An einem bestehenden Anschluss eines produzierenden Betriebes mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 1.000 kW (erworbene Leistung über Netzbereitstellungsentgelt) soll eine Aufdachanlage mit 500 kW errichtet werden.

Engpassleistung: 500 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Der Netzbenutzer hat den Anschluss der Stromerzeugungsanlage bzw. die Änderung des Netzanschlusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb eines Monats ab Einlagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend der weiteren Vorgangsweise zu reagieren (§ 3 Abs. 2 END-VO 2012).

Netzanschlusspunkt: Für Anlagen des Netzbenutzers mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von mehr als 400 kW bis unter 5000 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 5 (siehe Abbildung 7).

Netzzutrittsentgelt: Solange die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert ist, liegt kein Fall des Netzzutritts vor und es ist daher auch keine Netzzutrittspauschale zu entrichten.

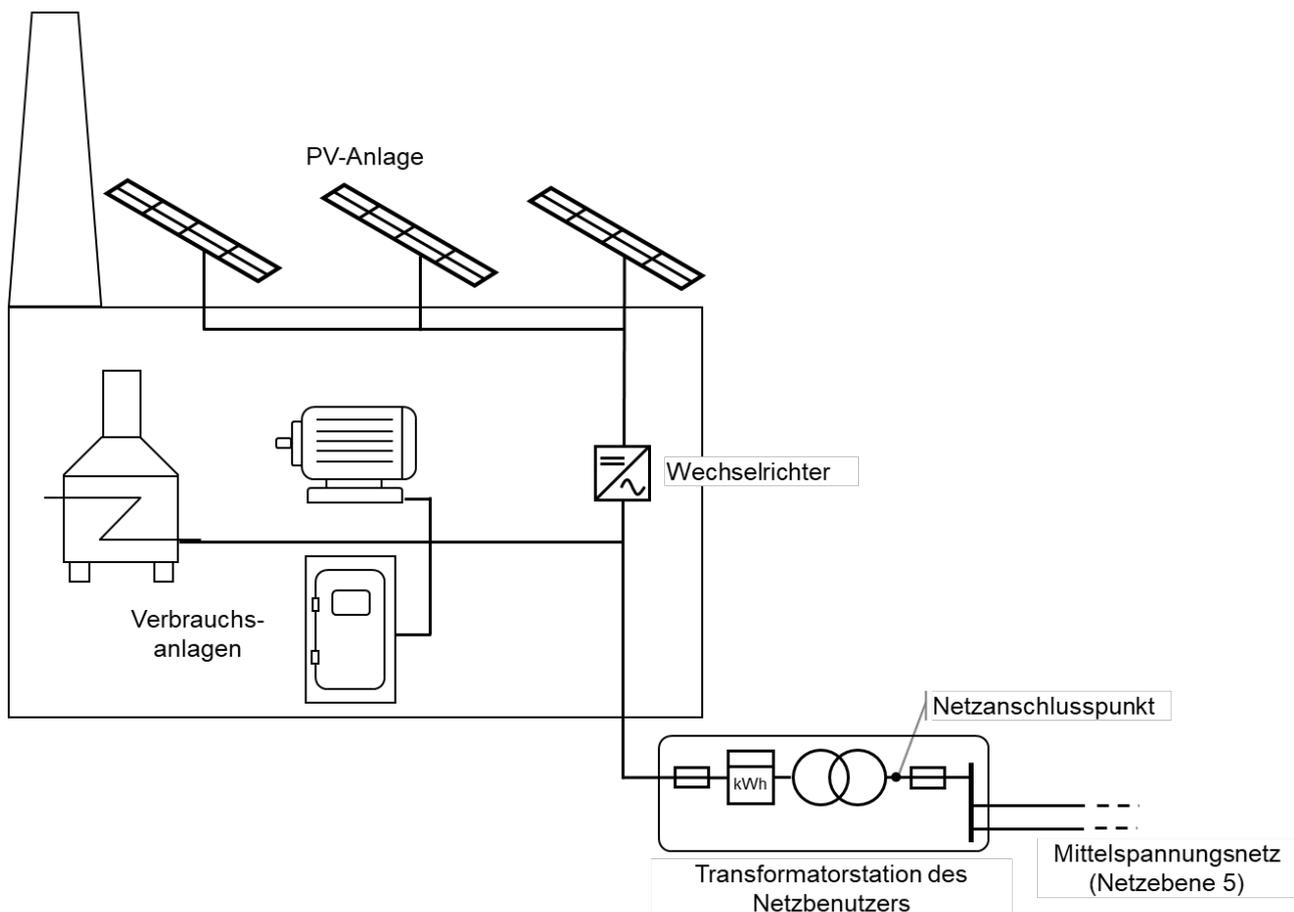


Abbildung 7: Beispiel 3c – schematische Darstellung einer PV-Aufdachanlage auf einem Betrieb mit Anschluss in der Mittelspannungsebene (Netzebene 5)

Beispiel 4a – 150-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche)

Beschreibung: Auf einer freien Fläche wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

Engpassleistung: 150 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Die Anlage wird über ein Niederspannungskabel an eine Transformatorstation angeschlossen. Das Kabel stellt den netzbenutzereigenen Teil der Anschlussanlage dar.

Netzanschlusspunkt: Für eine Anlage mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von 100 kW bis unter 400 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 6 an den abgehenden Klemmen der Niederspannungs-Sammelschiene (siehe Abbildung 8).

Netzzutrittsentgelt: Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 15 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 150 kW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 2.250 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbetreiber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

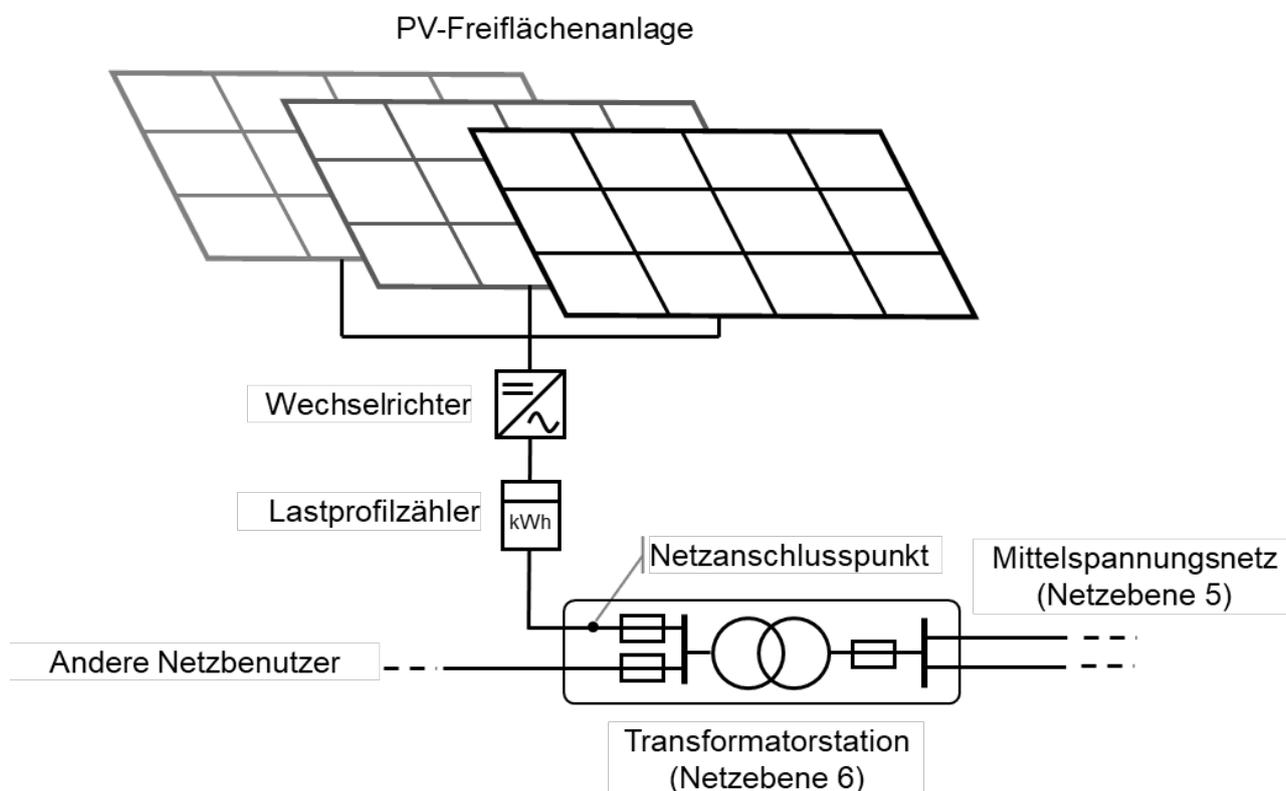


Abbildung 8: Beispiel 4a – schematische Darstellung einer Freiflächenanlage mit Anschluss in der Niederspannungsebene (Netzebene 6)

Beispiel 4b – 500-kW-Photovoltaikanlage (Freifläche)

Beschreibung: Auf einer freien Fläche wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

Engpassleistung: 500 kW

Empfehlung für den Netzanschluss: Die Anlage wird über eine eigens errichtete Transformatorstation an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Die Transformatorstation befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.

Netzanschlusspunkt: Für eine Anlage mit einem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung von mehr als 400 kW bis unter 5000 kW befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf Netzebene 5 (siehe Abbildung 9).

Netzzutrittsentgelt: Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 35 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 500 kW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 17.500 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbetreiber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

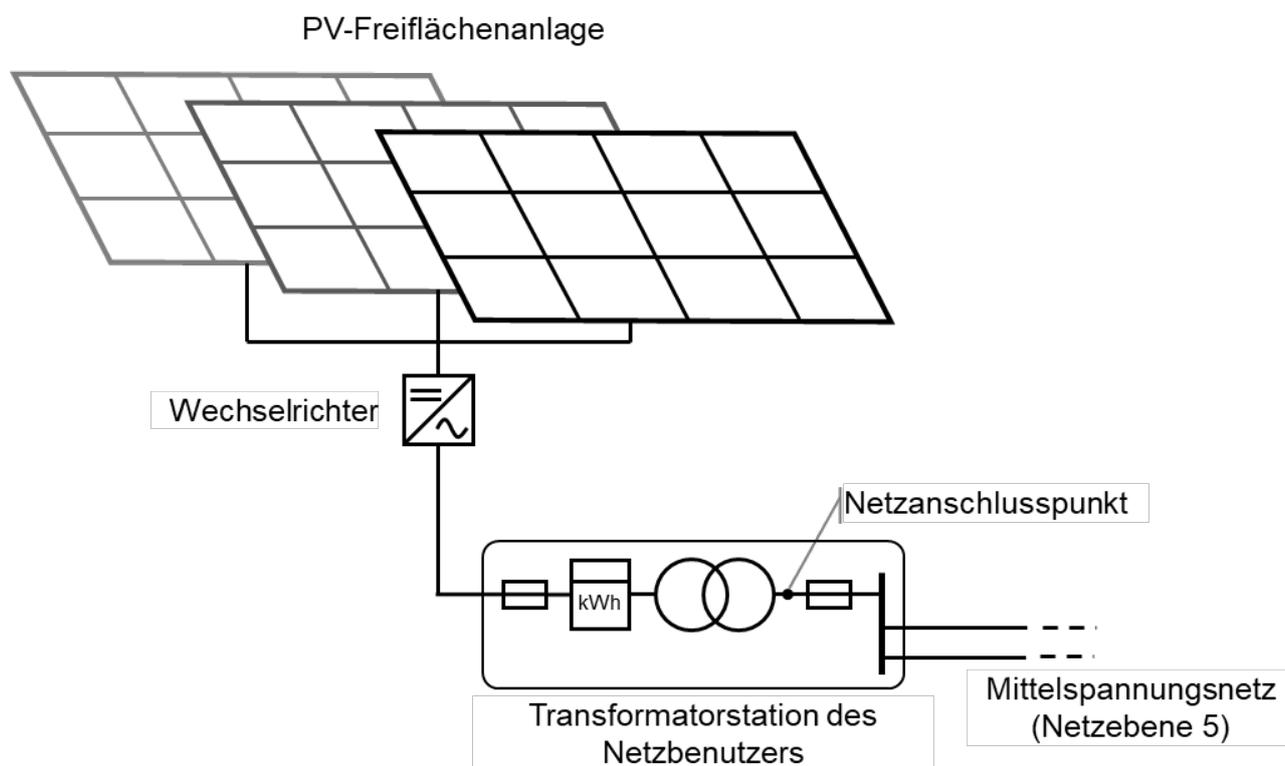


Abbildung 9: Beispiel 4b – schematische Darstellung einer Freiflächenanlage mit Anschluss in der Mittelspannungsebene (Netzebene 5)

Beispiel 4c – 5,3-MW-Photovoltaikanlage (Freifläche)

Beschreibung: Auf einer freien Fläche wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

Engpassleistung: 5,3 MW

Empfehlung für den Netzanschluss: Die Anlage wird über eine eigens errichtete Mittelspannungsleitung an die Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk angeschlossen. Die Leitung befindet sich im Eigentum des Netzbenutzers.

Netzanschlusspunkt: Für Anlagen dieser Größenordnung befindet sich der Netzanschlusspunkt im Allgemeinen auf der Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk (Netzebene 4) (siehe Abbildung 10).

Netzzutrittsentgelt: Für eine Photovoltaikanlage, wie in diesem Beispiel beschrieben, beträgt die Netzzutrittspauschale 50 € pro kW (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010). Bei einer Engpassleistung von 5,3 MW ergibt sich somit ein pauschales Netzzutrittsentgelt von 265.000 €.

Sollten die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist (§ 54 Abs. 4 EIWOG 2010).

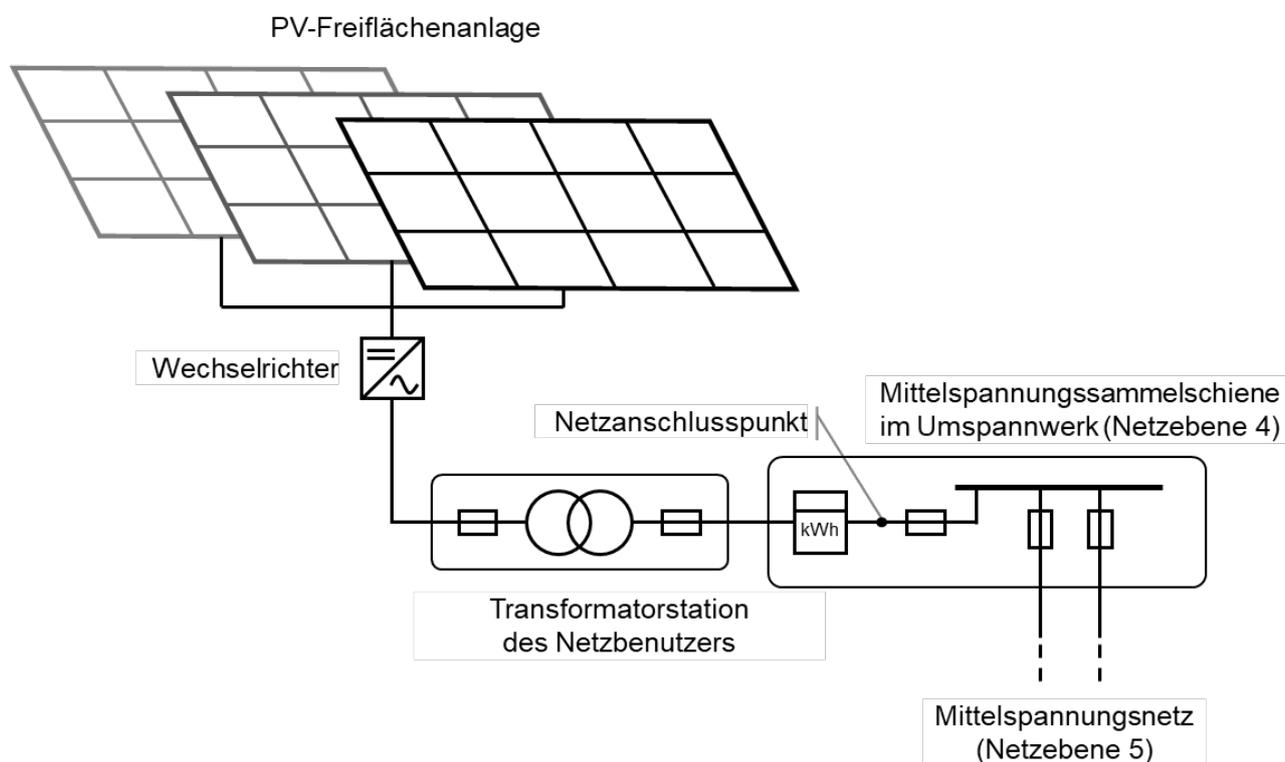


Abbildung 10: Beispiel 4c – schematische Darstellung einer Freiflächenanlage mit Anschluss im Umspannwerk (Netzebene 4)

Beispiel 5 – Kombinierte Stromerzeugungsanlage

Beschreibung: An einer bestehenden Windenergieanlage mit 1 MW Engpassleistung wird eine PV-Anlage mit 700 kW errichtet (hybride Stromerzeugungsanlage¹⁰). Eine Leistungserhöhung zum bereits vereinbarten einspeiseseitigen Ausmaß der Netznutzung von 1 MW ist nicht geplant, denn die beiden Stromerzeugungsanlagen werden so geregelt, dass die bereits vereinbarte Leistung am Netzanschlusspunkt zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Engpassleistung der Stromerzeugungsanlagen: 0,7 MW, 1 MW

Empfehlung für den Netzanschluss: Die bestehende Anlage ist bereits mit dem Netz verbunden. Da die bereits vereinbarte Anschlussleistung und die Engpassleistung nicht erhöht werden, ist keine Änderung des bestehenden Anschlusses notwendig.

Netzanschlusspunkt: Es kann der bestehende Netzanschluss verwendet werden (siehe Abbildung 11).

Netzzutrittsentgelt: Für die Erweiterung der Anlage ist kein zusätzliches Netzzutrittsentgelt zu entrichten, da sich aufgrund des Anlagenreglers die Engpassleistung nicht erhöht. Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass die Engpassleistung nicht überschritten wird und seine Anlagen entsprechend zu regeln, sollte die installierte Gesamtleistung die vereinbarte Leistung übersteigen, siehe Abbildung 12.

¹⁰ „hybride Stromerzeugungsanlage“ lt. SOGL Datenaustausch-V 2024: eine Stromerzeugungsanlage, die aus Kombinationen mehrerer Stromerzeugungseinheiten bzw. -anlagen mit oder ohne Energiespeicheranlage besteht und mindestens zwei unterschiedliche Primärenergieträger nutzt.

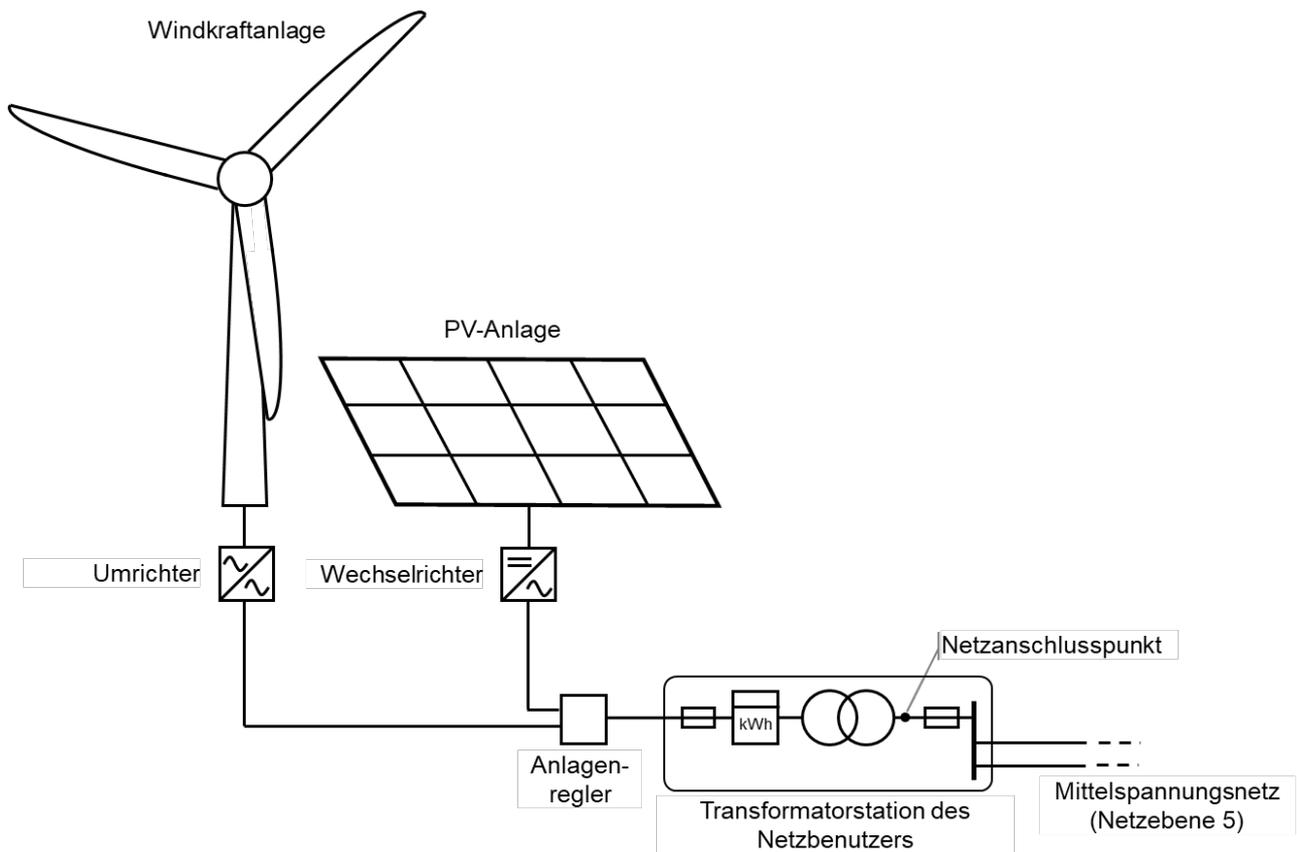


Abbildung 11: Beispiel 5 – schematische Darstellung einer kombinierten Stromerzeugungsanlage mit Anschluss in der Mittelspannungsebene (Netzebene 5).

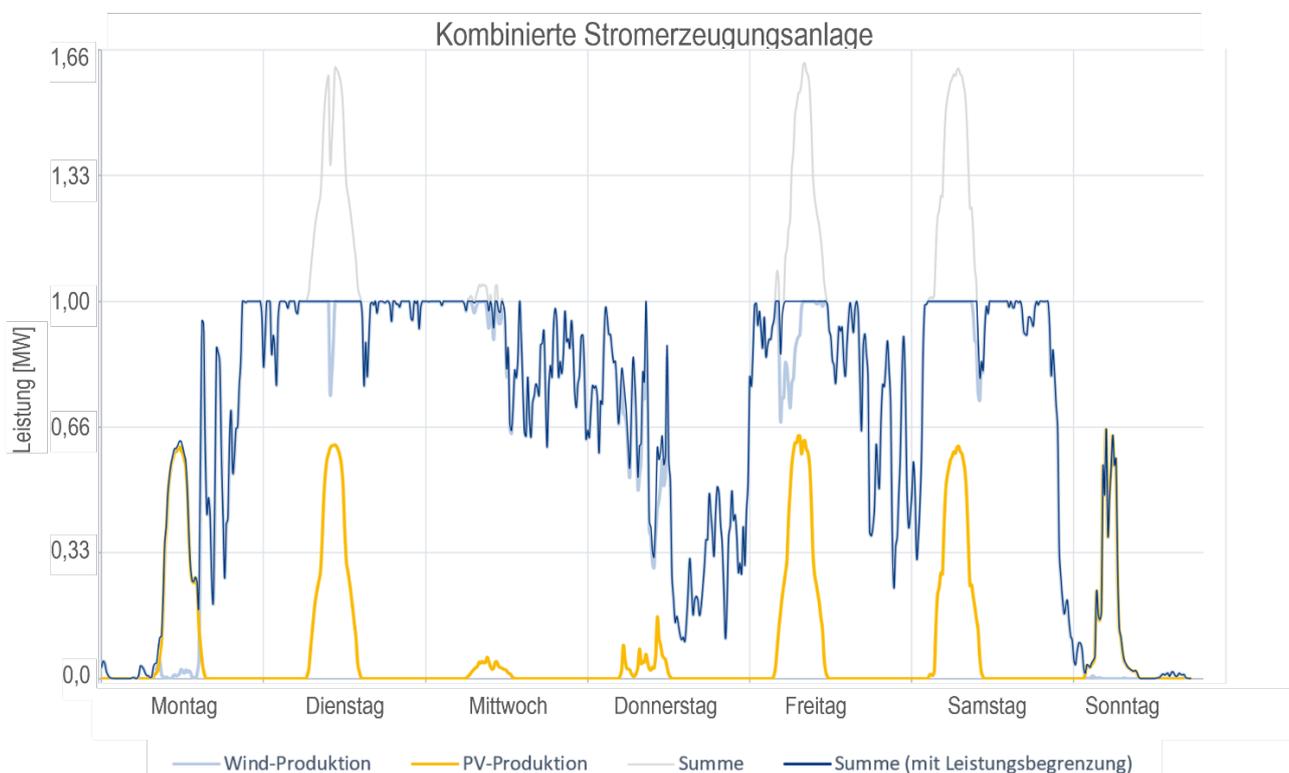


Abbildung 12: Durch die Kombination der Primärenergieträger Wind und Sonne, erhöht sich die eingespeiste Energie dieser kombinierten Stromerzeugungsanlage bei gleichbleibender Engpassleistung. Die beispielhafte Woche zeigt einen möglichen Erzeugungsverlauf.

Beispiel 6 – Repowering eines bestehenden Windparks

Beschreibung: Ein bestehender Windpark mit 8 Windenergieanlagen mit je 2 MW (16 MW Engpassleistung) erfährt durch ein Repowering eine Leistungserhöhung um 10 MW verteilt auf 5 Windenergieanlagen.

Engpassleistung der Stromerzeugungsanlagen: 26 MW

Empfehlung für den Netzanschluss: Die bestehende Anlage ist bereits mit dem Netz verbunden. In diesem Beispiel ist die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert. Es ist bis auf einen Umbau der Sekundärtechnik keine Änderung des bestehenden Anschlusses notwendig.

Netzanschlusspunkt: Es kann der bestehende Netzanschluss verwendet werden (siehe Abbildung 11).

Netzzutrittsentgelt: Solange die Anschlussanlage ausreichend dimensioniert ist, liegt kein Fall des Netzzutritts vor und es ist daher auch keine Netzzutrittspauschale zu entrichten.

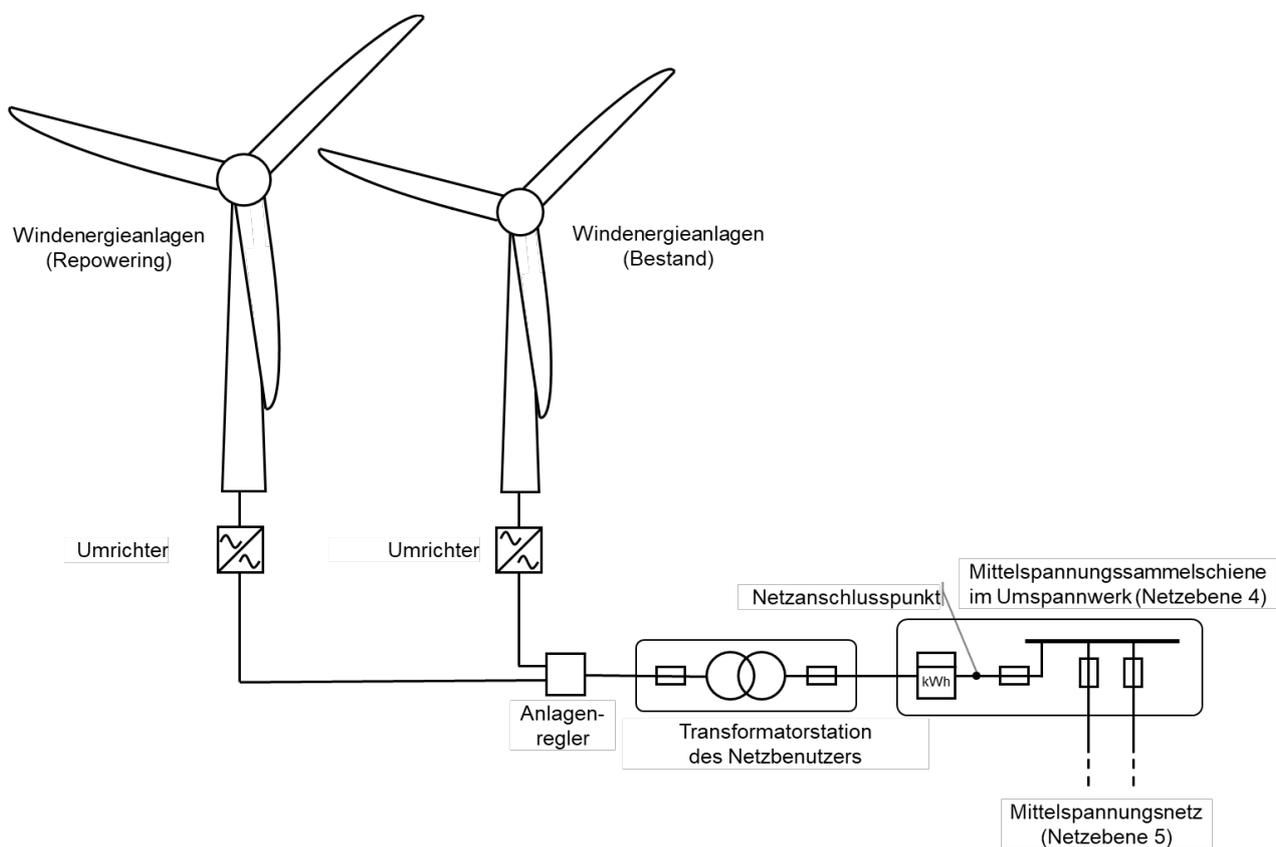


Abbildung 13: Beispiel 6 - schematische Darstellung eines bestehenden Windparks nach einem teilweisen Repowering mit Anschluss im Umspannwerk (Netzebene 4).

Anhang

Begriffe

Folgende weiteren Begriffe werden im vorliegenden Leitfaden in Zusammenhang mit dem Netzanschluss verwendet:

Der **Netzanschlusspunkt** (gemäß TOR Begriffe [5]) bezeichnet jene vertraglich festgelegte Schnittstelle, an der eine Stromerzeugungsanlage, eine Verbrauchsanlage oder eine Verteilernetzanlage mit einem Übertragungsnetz oder Verteilernetz verbunden ist. Er wird vom Netzbetreiber festgelegt und ist jener Punkt im bestehenden Netz, an dem die angeforderte Leistung angeschlossen werden kann.

Die **Anschlussanlage** (gemäß Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber) umfasst

- alle Netzelemente im direkten Bereich um die Eigentumsgrenze;
- nur direkt dem Anschluss zuordenbare Anlagenteile

Die Kosten für die Errichtung der netzbetreiberseitigen sowie die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage sind vom Kunden zu bezahlen.

Als **Engpassleistung (Maximalkapazität)** wird die maximale kontinuierliche Wirkleistung bezeichnet, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des Anteils, der ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführen ist, siehe TOR Begriffe [5]. (Anmerkung: Zeitweise nicht voll einsatzfähige Anlagenteile oder Einschränkungen bei der Energiezufuhr (Wasserdargebot) mindern die Engpassleistung nicht.¹¹)

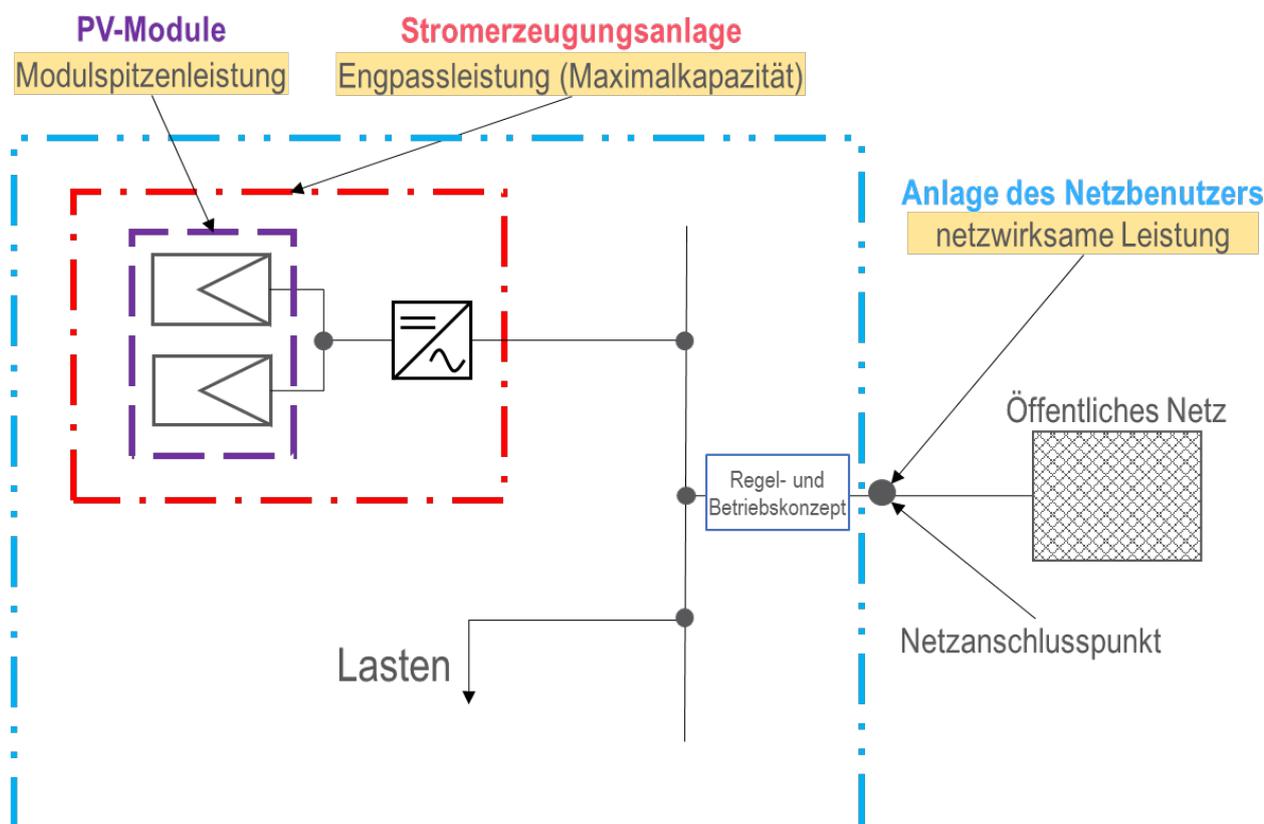


Abbildung 14: Darstellung der Begriffe am Beispiel einer typischen Anlagenkonfiguration

¹¹ ÖNORM M 7101:2013-11-01: Begriffe der Energiewirtschaft – Allgemeine Begriffe

Schematische Darstellung des Netzanschlussprozesses

Vorschlag für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung $\leq 20 \text{ kW}^{12}$

Start: Antrag auf Netzzutritt bzw. Netzzugang

- Vollständiger Antrag gemäß § 3 Abs. 3 END-VO 2012 und Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers, samt Beilagen
- Antrag von Netzbewerber oder bevollmächtigten Elektrofachunternehmen via Online-Portal des Netzbetreibers

Phase 1: Netzanschlussbeurteilung

- standardisierte und automatisierte Prozesse
- Plausibilitätsprüfung von Kundenstammdaten und Anlagendaten (digitales Abbild NS- bzw. MS-Netz)
- Automatisierte Netzanschlussbeurteilung (vorhandene Daten nutzen und optimieren, Systeme verknüpfen: Digitaler Zwilling, Smart Metering-System, GIS, CRM-Systeme, etc.)
- bei Grenzwertverletzungen: manuelle Beurteilung durch Fachpersonal

Phase 2: Zusage bzw. Angebotslegung

- automatisierte Zusage bzw. Angebotslegung mit allen Erforderlichen Informationen (weitere Vorgangsweise, Ansprechperson, Bekanntgabe des Netzanschlusspunktes, netzwirksame Leistung am Netzanschlusspunkt, Zählpunktbezeichnung etc.)
- vertragliche Zusage ist gemäß § 3 Abs. 6 END-VO 2012 mindestens zwölf Monate gültig
- Returnierung des vom Kunden unterschriebenen NZV samt Beilagen und Festlegung des frühest möglichen Datums der geplanten Inbetriebnahme

Phase 3: Fertigstellung und Betriebserlaubnis

- ordnungsgemäßen Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage (Fertigstellungsmeldung gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen; Bestätigung der Anmeldung der Einspeisung beim Lieferanten;)
- Erteilung der Betriebserlaubnis durch den Netzbetreiber, wenn die vereinbarten Bedingungen gemäß Vertrag, Marktregeln und technischen Regelwerken seitens des Netzbewerbers eingehalten werden.

¹² Bei Stromerzeugungsanlagen bis 20 kW erfolgt eine Anzeige beim Netzbetreiber, die sämtliche für den Netzbetreiber relevanten Informationen zu beinhalten hat. Der Netzbetreiber kann dafür z.B. auf seiner Homepage ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung stellen.

*Vorschlag für die Vorgehensweise bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung > 20 kW***Start**

- Vollständiger Antrag gemäß § 3 Abs. 3 END-VO 2012: Antrag gemäß Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers, samt Beilagen, Bekanntgabe des Datums der geplanten/gewünschten Inbetriebnahme
- Lageplan
- Bestätigung der Eignungszone, Bestätigung der Gemeinde

Phase 1

- Prüfung durch den Netzbetreiber (Beginn Erstellung eines individuellen Netzkonzepts)
- Übermittlung des Netzkonzepts samt Bekanntgabe des Anschlusspunktes, der tatsächlichen technisch möglichen Anschlussleistung und Zusendung eines Angebotes (Kosten)
- Unterschriftsreifer Netzzugangsvertrag (NZV)

Phase 2

- Returnierung des vom Kunden unterschriebenen NZV samt Beilagen und Festlegung des frühest möglichen Datums der geplanten Inbetriebnahme
- Gegenzeichnung des NZV durch den Netzbetreiber
- Vorlage von Genehmigung für die Errichtung/Bau der Anlage
- Elektrizitätsrechtliche Anzeige bzw. Genehmigung durch Behörde

Phase 3

- Beginn allfälliger Ausbauten des Verteilernetzes gemäß § 46 Abs. 4 EIWOG2010
- Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten hat spätestens ein Jahr für die Netzebenen 7 bis 5 nach Abschluss des Netzzugangsvertrages zu erfolgen
- Behördliche Genehmigungen oder Verfahren sind nicht in diese Frist einzurechnen

Phase 4

- Abschluss des Betriebsführungsübereinkommens ab Netzebene 5
- Vorlage aller für den Betrieb, sowie für die vorübergehende Betriebserlaubnis notwendigen Unterlagen durch den Kunden
- Vollständige Nachweise laut RfG-VO und TOR Stromerzeugungsanlagen
- Nachweise der Erfüllung aller Bedingungen aus dem NZV

Phase 5

- Ausstellung der vorübergehende Betriebserlaubnis durch Netzbetreiber
- Vorlage aller für die Endgültige Betriebserlaubnis notwendigen Unterlagen durch Kunden gemäß RfG-VO und TOR Stromerzeugungsanlagen
- Ausstellung der endgültigen Betriebserlaubnis

Begriffsdefinitionen und Auszüge aus nationalen Rechtstexten

Netzzutrittsentgelt

Das Netzzutrittsentgelt ist gemäß § 51 Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010 [1] eine der Komponenten des Systemnutzungsentgeltes. Im Detail ist das Netzzutrittsentgelt in § 54 EIWOG 2010 geregelt. Der Gesetzgeber geht dabei vom Verursacherprinzip aus. Derjenige, der Netzzugang begehrt, muss auch die Kosten dafür tragen.

§ 54. (1) Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.

(3) Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ist ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt nach Maßgabe des Abs. 4 zu verrechnen.

(4) Das pauschale Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 beträgt:

Anlagegröße	Entgelt
0 bis 20 kW	10 Euro pro kW
21 bis 250 kW	15 Euro pro kW
251 bis 1.000 kW	35 Euro pro kW
1.001 bis 20.000 kW	50 Euro pro kW
mehr als 20.000 kW	70 Euro pro kW

Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbenutzer mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin auch zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist. Das pauschale Netzzutrittsentgelt nach diesem Absatz wird bis zum 31. Dezember 2025 und sodann alle fünf Jahre durch die Regulierungsbehörde evaluiert. Die Regulierungsbehörde hat das Ergebnis der Evaluierung dem Tätigkeitsbericht gemäß § 28 Abs. 1 E-ControlG beizulegen.

(5) Für Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 mit einer Engpassleistung bis 250 kW kann im Netzzugangsvertrag vorgesehen werden, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf ein Ausmaß von 1% der Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt nicht überschreiten.

(6) [Dieser Absatz betrifft Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und synthetischem Gas und wird hier mangels Relevanz für die angeführten Beispiele nicht wiedergegeben.]

Der grau hervorgehobene Text stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe des EIWOG 2010 dar [1].

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes¹³ [6] führen zu § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 aus:

Zu § 54:

Zu Abs. 3: Erzeugungsanlagen aus Basis erneuerbarer Energieträger, die auf den Netzebenen 3 bis 7 angeschlossen werden sollen, haben für den Netzanschluss ein pauschales Netzzutrittsentgelt entrichten. Dieses ist nach der Engpassleistung der Anlage stufenweise gestaffelt. Im Falle eines bereits bestehenden Netzanschlusses ist die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung bei der Ermittlung der Engpassleistung in Abzug zu bringen.

Die Erläuterungen zum geänderten § 54 Abs. 3 EIWOG 2010 führen aus, dass die bezugsseitig vereinbarte Anschlussleistung in Abzug zu bringen ist, das Gesetz selbst sieht dazu jedoch keine explizite Ausnahme vor. Lediglich § 17a EIWOG 2010 beinhaltet eine Sonderregelung für Erzeugungsanlagen bis 20 kW Engpassleistung.

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe aus den Erläuterungen zum Erneuerbaren-Ausbaupaket dar [6].

Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

Für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger regelt § 17a Abs. 6 EIWOG 2010 eine (teilweise) Befreiung von der Entrichtung des Netzzutrittsentgeltes. Da Absatz 6 nur eine bestimmte Kategorie von Anlagen, nämlich PV-Anlagen bis 20 kW Engpassleistung mit bestehendem Anschluss als Entnehmer (PV-Überschusseinspeiseanlagen), umfasst, ist diese Bestimmung für diese Anlagenkategorie als „lex specialis“, d.h. als Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 54 EIWOG 2010 anzusehen.

§ 17a. (1) Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung bis 20 kW sind auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen.

(2) Eine vollständige Anzeige nach Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Name und Anschrift des Netzbenutzers und Anschrift der anzuschließenden Anlage;*
- 2. bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan;*
- 3. gewünschter Beginn der Einspeisung;*
- 4. Höchstleistung der Anlage in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;*
- 5. Anzahl und Lage der Zählerplätze;*
- 6. Anlagen- und Betriebsart (wie zB Photovoltaikanlage, Kleinwasserkraftwerk, Voll- oder Überschusseinspeisung);*
- 7. prognostizierte Jahresmenge in kWh;*
- 8. bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen die in § 16a genannten Informationen.*

(3) Eine Anlage gemäß Abs. 1 ist anzuschließen, wenn der Verteilernetzbetreiber dem Netzbenutzer den Anschluss im Sinne des Abs. 5 schriftlich bestätigt oder nach Ablauf von 4 Wochen ab vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer keine Entscheidung des Verteilernetzbetreibers erfolgt ist. Sind die Angaben des Antragstellers für die Bestätigung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichend, hat dieser die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzbenutzer anzufordern.

¹³ 733 Blg NR XXVII. GP Seite 31

(4) Der Verteilernetzbetreiber kann binnen 4 Wochen nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer den Netzzutritt wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten verweigern und einen anderen Netzanschlusspunkt vorschlagen. Die Verweigerungsgründe sind in den Marktregeln näher zu definieren. Die Verweigerung ist dem Netzbenutzer gegenüber nachvollziehbar zu begründen.

(5) Sofern keine Verweigerungsgründe gemäß Abs. 4 vorliegen, hat der Verteilernetzbetreiber innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer mit einer Anschlussbestätigung zu reagieren. In dieser Bestätigung hat der Verteilernetzbetreiber den jeweiligen Netzbenutzer über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu informieren sowie transparente Informationen über geltende Preise und Tarife zur Verfügung zu stellen.

(6) Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Diese Anlagen haben – unbeschadet der geltenden Marktregeln – ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie im Ausmaß von bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung.

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe des EIWOG 2010 dar [1].

Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 EIWOG 2010 [1] ist nur vom Entnehmer zu entrichten, nicht hingegen von Einspeisern. Es ist für den notwendigen Ausbau des Netzes zu leisten. Es wird als Pauschalbetrag entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung verrechnet.

Soweit eine Stromerzeugungsanlage auch Entnehmer ist (z.B. Eigenbedarf laut TOR Begriffe [5]), ist für die Entnahmeleistung der Stromerzeugungsanlage Netzbereitstellungsentgelt zu bezahlen. Die in § 55 Abs. 7 EIWOG 2010 vorgesehene Mindestleistung ist auf diese Fälle nicht anzuwenden.

§ 55. (1) Das Netzbereitstellungsentgelt wird Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung. Jedenfalls ist das Netzbereitstellungsentgelt in Höhe der Mindestleistung gemäß Abs. 7 zu verrechnen.

(2) Das geleistete Netzbereitstellungsentgelt ist auf Verlangen des Entnehmers innerhalb von fünfzehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses, dem Entnehmer anteilig, entsprechend dem Ausmaß der Verringerung der Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, rückzuerstatten. Die Rückerstattung einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung bzw. der Mindestleistung im Sinne des Abs. 7 sowie eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.

(3) Die Berechnung des Netzbereitstellungsentgelts hat sich an den durchschnittlichen Ausbaukosten für neue und für die Verstärkung von bestehenden Übertragungs- und Verteilernetzen zu orientieren.

(4) Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes eines Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Die örtliche Übertragung einer

bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung, der Mindestleistung im Sinne des Abs. 7 oder eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.

(5) Wird die Netzebene gewechselt, ist die Differenz zwischen dem nach dem 19. Februar 1999 bereits geleisteten Netzbereitstellungsentgelt und dem auf der neuen Netzebene zum Zeitpunkt des Netzebenenwechsels zu leistenden Netzbereitstellungsentgelts rückzuerstatten bzw. durch den Entnehmer nachzuzahlen. Das bis zum 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW wird im Falle eines Wechsels der Netzebene unverändert übertragen, ohne dass es zu einem finanziellen Ausgleich kommt.

(6) Die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte sind über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

(7) Die Mindestleistungswerte betragen

1. maximal 15 kW für die Netzebene 7;
2. 100 kW für die Netzebene 6;
3. 400 kW für die Netzebene 5;
4. 5000 kW für die Netzebenen 3 und 4;
5. 200 MW für die Netzebenen 1 und 2.

(8) Ausgenommen von der Entrichtung des Netzbereitstellungsentgelts aus Anlass des erstmaligen Abschlusses des Netzzugangsvertrages sind Betreiber jener Anlagen auf Netzebene 1 und Netzebene 2, für die bis zum 31. Dezember 2008 alle für die Errichtung der Anlage notwendigen behördlichen Genehmigungen in erster Instanz vorliegen. Als bis zum 1. Jänner 2009 bereits erworbenes Ausmaß der Netznutzung gilt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, der höhere der folgenden Werte: Das vor dem 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW oder der arithmetische Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastung von Oktober 2007 bis September 2008 in kW.

(9) Für Entnehmer in den Netzbereichen Steiermark und Graz gilt: Als bis zum 30. Juni 2009 bereits erworbenes Ausmaß der Netznutzung gilt für leistungsgemessene Kunden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, der höhere der folgenden Werte: Das vor dem 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW oder der arithmetische Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastung von Oktober 2007 bis September 2008 in kW. Für nicht leistungsgemessene Kunden gilt, sofern vertraglich bis 31. Dezember 2008 nicht anders vereinbart, eine Leistung von 4 kW als erworben. Bei temporären Anschlüssen und Baustromanschlüssen, bei denen die gesamte Anschlussanlage oder ein überwiegender Teil der Anschlussanlage bereits im Zuge des temporären Anschlusses im Hinblick auf den späteren Anschluss bis zum 30. Juni 2009 dauerhaft ausgeführt wurde, gilt, sofern vertraglich bis 30. Juni 2009 nicht anders vereinbart, eine Leistung von 4 kW als erworben.

Der grau hervorgehobene Text stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe des EIWOG 2010 dar [1].

Netzebenenordnung

Die SNE-V 2018 [2] gibt vor, welche Netznutzungsentgelte zu entrichten sind. Die Entgelte richten sich dabei nach der Netzebenenordnung der angeschlossenen Kundenanlage. Die Eigentums-
grenzen für die jeweiligen Netzebenen werden dafür in § 4 SNE-V 2018 festgelegt:

§ 4. Für die Festsetzung des Netznutzungsentgelts gelten, sofern nicht gesondert geregelt, folgende Vorgaben:

(...)

- 6. die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist von der Eigentums-
grenze zwischen den Anlagen des Netzbenutzers und des Netzbetreibers abhängig;*
- 7. liegt die Eigentums-
grenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, gilt das Netznut-
zungsentgelt der Netzebene 7;*
- 8. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes
in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der
Netzebene 6;*
- 9. steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das
Netznutzungsentgelt der Netzebene 5;*
- 10. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes
in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der
Netzebene 4;*
- 11. steht der Umspanner von Hoch- zu Mittelspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das
Netznutzungsentgelt der Netzebene 3.*

Der *grau hervorgehobene Text* stellt eine rechtsunverbindliche Wiedergabe der SNE-V 2018 dar [2].

Systemnutzungsentgelte

	Zahlungsverpflichtet:		Festlegung	Basis/Bezugsgröße
	Entnehmer	Einspeiser		
Netznutzungs- entgelt	X		Durch § 5 SNE-V 2018 bestimmt.	Arbeit & Leistung (p.a)
Netzverlust- entgelt	X	X ¹⁴	Durch § 6 SNE-V 2018 bestimmt.	Arbeit
Netzzutritts- entgelt	X	X	Gemäß § 54 EIWOG 2010	Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbewerber auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbewerber einer Netzebene vorsehen kann. Für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger ist ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschaliertes Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss einer Stromerzeugungsanlage mehr als 175 € pro kW können diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbewerber gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall dem Netzbewerber mit der Rechnung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen und darin zu begründen, warum ein Anschluss zu geringeren Kosten nicht möglich ist.
Netzbereit- stellungsentgelt	X		Durch § 7 SNE-V 2018 bestimmt.	Leistung
Systemdienst- leistungsentgelt		X ¹⁵	Durch § 9 SNE-V 2018 bestimmt.	Arbeit
Entgelt für Messleistungen	X	X	In §10 SNE-V 2018 sind Höchstpreise fest- gesetzt.	Pro Monat/ Anlassbezogen ¹⁶
Entgelt für sons- tige Leistungen	X	X	Durch §11 SNE-V 2018 bestimmt	Anlassbezogen ¹⁷

¹⁴ Einspeiser bis 5 MW sind gemäß § 53 Abs. 1 EIWOG 2010 von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit.

¹⁵ Einspeiser bis 5 MW sind gemäß § 56 Abs. 2 EIWOG 2010 von der Entrichtung des Systemdienstleistungsentgelts befreit.

¹⁶ Einmalige Zahlungen: Montage, Demontage und Austausch auf Veranlassung des Netzbewerbers (§ 10 Abs. 5 SNE-V 2018)

¹⁷ Mahnungen, Abschaltungen und Wiedereinschaltungen; Ablesen oder Überprüfung auf Wunsch des Netzbewerbers (Verrechnung bei defekten Messeinrichtungen nicht zulässig); Einrichtung von Aufteilungsschlüsseln bei gemeinschaftlichen Stromerzeugungsanlagen (§ 11 SNE-V 2018)

Abkürzungen

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

E-ControlG	Energie-Control-Gesetz
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
END-VO 2012	Netzdienstleistungsverordnung Strom 2012
IME-VO	Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung
NE	Netzebene
NZV	Netzzugangsvertrag
RfG-VO	Requirements for Generators-Verordnung
SNE-V 2018	Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018
SOGL	System Operation Guideline - Verordnung
TOR	Technische und Organisatorische Regeln

Quellen (gem. Stand Veröffentlichung)

- [1] Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF 7/2022;
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>, Zugriff am 04.11.2024
- [2] Bescheid der Regulierungskommission
https://www.e-control.at/documents/1785851/0/R+STR+13_22+Bescheid_anonym.pdf/e622f5b1-fc4e-0e74-00bf-1ff28b98d4ba?t=1668069358513, Zugriff am 04.11.2024
- [3] Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017 idF 558/2021
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010107>, Zugriff am 04.11.2024
- [4] Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012 idF 9/2022
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>, Zugriff am 04.11.2024
- [5] Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012), BGBl. II Nr. 477/2012 idF 192/2013
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008149>, Zugriff am 04.11.2024
- [6] TOR Begriffe, Begriffsbestimmungen, Erläuterungen, Quellenverweise, Version 1.2
https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/TOR_Begriffe_V1.2.pdf/7a459205-7b8d-4fbc-374d-ac48fee74385?t=1720509715014, Zugriff am 04.11.2024
- [7] Erläuterungen zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket, 733 Blg NR XXVII. GP,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/II/_00733/fname_933186.pdf, siehe insbesondere Seite 31, Zugriff am 04.11.2024
- [8] OGH Urteil Netzzutrittsentgelt - 25.09.2024, 1 Ob 85/24t,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Fachgebiet=&Gericht=&Rechtsatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&Spruch=&Rechtsgebiet=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&JustizEntscheidungsart=&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=1ob85%2f24t&VonDatum=&BisDatum=17.10.2024&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=56df4a68-ed23-424a-a850-1a1931ddb243&Dokumentnummer=JJT_20240925_OGH0002_0010OB00085_24T0000_000, Zugriff am 04.11.2024